

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Inhalt
- A. Grundlegende Vereinbarungen
 - B. Vereinbarungen für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung
 - C. Vereinbarungen für Garantiewartungsverträge und für Mietverträge
 - D. Vereinbarungen für Kauf sowie für Lieferung und Montage von Geräten

A. Grundlegende Vereinbarungen

1. **Allgemeines**
Die nachfolgenden Regelungen sind vereinbarter Vertragsinhalt.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch dann nicht, wenn sie eingereichten Unterlagen des Kunden beigelegt waren.
Ein Auftrag gilt dann als von uns angenommen, wenn wir diesen entweder ausgeführt oder schriftlich bestätigt haben.
Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen behalten wir uns vor.
Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie mit einem Handlungsbevollmächtigten, Prokuristen oder Vorstand unseres Hauses getroffen werden.
2. **Vertragslaufzeit, Kündigung**
 - 2.1 Eine Kündigung ist schriftlich an KALORIMETA in Hamburg zu richten und erst mit dem Eingang in Hamburg zugegangen.
 - 2.2 Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Anderenfalls bleibt der Kunde aus diesem Vertrag verpflichtet.
Wir sind verpflichtet, der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.
 - 2.3 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.
3. **Zahlungsverzug, Aufrechnung**
 - 3.1 Die zweite und jede weitere Mahnung wird mit 5,00 € berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, im Verzugsfall ein Inkassobüro mit dem außergerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, wenn die Forderung unstreitig ist. Der AG hat dann die Inkassokosten bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr nach VV RVG zu tragen.
Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
 - 3.2 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die ihm zustehende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. **Gewährleistung**
 - 4.1 Unsere Gewährleistung für die ordnungsgemäße Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen entfällt, wenn uns der Kunde nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle erforderlichen Informationen über das Heizungssystem der Liegenschaft gibt und der Gewährleistungsfall darauf beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde Veränderungen am Heizungssystem vornimmt, ohne uns vor deren Durchführung zu informieren.
 - 4.2 Unsere Gewährleistung entfällt auch dann, wenn wir den Kunden auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung oder der Art und Weise der Abrechnung hingewiesen haben und der Kunde die Änderung abgelehnt hat.
5. **Bundesdatenschutz, Datenaufbewahrung**
Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Kunden im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten; der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
6. **Gerichtsstand**
Soweit der AG Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Hamburg Gerichtsstand. Falls der AG nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt, ist Hamburg Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht ermittelt werden kann.
7. **Rechnungen, Tilgungsreihenfolge**
Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Kunden wird gemäß §§ 367 I, 366 II BGB angerechnet. Eine einseitige anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist unwirksam.
Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig.

B. Vereinbarungen für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung

1. Ablauf

- 1.1 Der Kunde erhält eine schriftliche Dokumentation (Grunddatenblatt I), die die technischen Merkmale der Heizungsanlage einschließlich aller Mess- und Erfassungsstellen beinhaltet. Er verpflichtet sich, diese Angaben zu prüfen und uns Unstimmigkeiten sofort und Veränderungen, sobald sie auftreten, zu melden. Beanstandet der Kunde die in dem Grunddatenblatt enthaltenen Angaben nicht, werden diese als vom Kunden anerkannt den Abrechnungen zugrunde gelegt.

Einmal jährlich übersenden wir dem Kunden Formulare, in die dieser die abzurechnenden Kosten sowie eingetretene Änderungen in den Nutzerverhältnissen einträgt. Kunden, die unseren Internetservice oder den Datenaustausch nutzen, erhalten eine Aufforderung, die Kosten aufzugeben.

Zu diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Abschlag auf unsere Vergütung in Rechnung zu stellen.

Der Kunde sendet die ausgefüllten Formulare spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes an uns zurück. Anderenfalls können wir die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung nicht gewährleisten.

- 1.2 Werden die Unterlagen bis vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes nicht oder nicht vollständig eingesandt, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Abschlussrechnung über unsere durchgeführten Arbeiten zu legen.

- 1.3 Gehen uns die ausgefüllten Abrechnungformulare erst zu, nachdem wir eine Abschlussrechnung gelegt haben, stellen wir für unsere erbrachte Gesamtleistung eine reguläre Service-Rechnung, in der wir einen angemessenen Verzugschaden gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste berechnen dürfen. Eine bereits bezahlte Abschlussrechnung wird dabei angerechnet.

Gehen uns die notwendigen Angaben nicht bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums zu, übernehmen wir keine Gewähr für die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung.

- 1.4 Für die Ablesung und Wartung müssen die Geräte unseren Monteuren frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, berechnen wir anfallenden zeitlichen Mehraufwand gesondert.

- 1.5 Der Kunde prüft vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den von uns der Abrechnung zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und schickt uns bei Unstimmigkeiten die Unterlagen unverzüglich zurück.

Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer erkennt der Kunde die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden

den Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Für unsere Leistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise, soweit nicht anders vereinbart. Unsere Preislisten werden im ersten Quartal jedes Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Anderenfalls geben wir dem Kunden die aktuellen Listenpreise mit der Übersendung der Formblätter bzw. der Eingabeaufforderung bekannt. Sofern eine abweichende Preisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Aktualisierung der Preise im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise.

- 2.2 Bei einer Preiserhöhung, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich übersteigt, steht dem Kunden auch bei vereinbarter Laufzeit das Recht zu, den Vertrag sofort zu kündigen.

- 2.3 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, gerät insbesondere der Kunde mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen uns gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug beseitigt ist.

3. Gewährleistung

- 3.1 Erkennt der Kunde die von uns erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Ist zwischen dem Kunden und einem Dritten wegen der von uns erstellten Abrechnung ein Rechtsstreit anhängig und beruft sich der Dritte darauf, dass die von uns erstellte Abrechnung fehlerhaft sei, so ist der Kunde verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, dem gerichtlichen Verfahren beizutreten.

- 3.2 Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels der Abrechnung kann der Kunde verlangen, dass wir die Abrechnung unentgeltlich korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist der Kunde wahlweise berechtigt, von uns die Erstellung einer verbrauchsunabhängigen Abrechnung zu fordern, zu mindern oder hinsichtlich der fehlerhaften Abrechnung zu wandeln. Sofern in dem letztgenannten Fall ein längerfristiger Vertrag besteht, bleiben die gegenseitigen Verpflichtungen für die übrigen Vertragsjahre unberührt.

- 3.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall haften wir nur für vertragstypische und bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden.

C. Vereinbarungen für Garantie-Wartungsverträge- und für Mietverträge

1. Leistungsumfang

1.1 Garantie-Wartung

1.1.1 Heizkostenverteiler

Wir garantieren, dass die Geräte den derzeit gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Sollten während der Vertragslaufzeit die derzeit gültigen Verordnungen und Gesetze geändert werden, wird die erforderliche Anpassung an die gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Vertrages durchgeführt, sofern keine höherwertige Ausstattung oder kein höherwertiges System erforderlich wird.

1.1.2 Eichpflichtige Messgeräte

Wir übernehmen die Garantie für die einwandfreie Funktion der Messgeräte für die Laufzeit dieses Vertrages, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziff. 1.3 etwas anderes ergibt. Zum Leistungsumfang gehören die nach dem Eichgesetz erforderlichen Arbeiten.

1.2 Miete

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung der aufgeführten Geräte. Bei eichpflichtigen Geräten obliegt es dem Kunden, für die erforderliche Nacheichung zu sorgen. Die mit den Leitungen verbundenen Bestandteile der Zähler (Absperrorgane oder Verlängerungsstücke) gehen in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über.

1.3 Leistungsabgrenzung

Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

1.3.1 Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.

1.3.2 Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

1.3.3 Der Austausch von Batterien.

1.3.4 Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.

1.4 Absperrventile

Sofern bauseitig vor den Zählern keine Absperrventile vorhanden sind, übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die bei Vorhandensein funktionsfähiger Ventile vermieden worden wären.

Es ist in diesen Fällen ein erhöhter Zeitaufwand gem. Ziff. 3.3 für den Zählertausch erforderlich.

2. Umfang des Vertrages

2.1 Die Anzahl der Messgeräte ergibt sich aus der endgültigen Stückzahl nach Durchführung der Montage.

Sofern wir auch mit der Abrechnungserstellung beauftragt sind, entspricht die Stückzahl der Erfassungsgeräte der für die Abrechnung eingesetzten Ausstattung.

2.2 Ergeben sich bei der Montage der Geräte Abweichungen von mehr als 10 % gegenüber der ursprünglich angenommenen Stückzahl, werden wir den Kunden davon unterrichten.

2.3 Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

3. Konditionen

3.1 Haben wir die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert, wird unser technischer Kundendienst die Inbetriebnahme/Abnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen.

3.2 Die vereinbarte Vergütung ist jährlich im Voraus fällig und wird im Rahmen der jährlichen Abrechnung auf die Nutzer umgelegt.

3.3 Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwerter Montagebedingungen, Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten wird gesondert nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste des technischen Kundendienstes berechnet.

3.4 Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2005 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so können unsere Preise angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung, angepasst werden.

D. Vereinbarungen für Kauf sowie für die Lieferung und Montage von Geräten

1. Umfang des Auftrages

1.1 Die endgültige Anzahl der zu montierenden Geräte ergibt sich bei der Montage.

Ergeben sich während der Durchführung unseres Auftrages Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so werden wir den Kunden hiervon, sobald uns dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, die Abweichungen halten sich unterhalb von 10 %.

1.2 Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem Kunden zumutbar sind, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

1.3 Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar (oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

2. Versand, Gefahrenübergang, Montage

2.1 Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.

Wir sind berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung auf den Kunden über.

2.2 Bei vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführter Montage von Geräten und Zubehörteilen sind unsere Einbauvorschriften zu beachten. Anderenfalls haften wir nicht für Mängel und Schäden an den Geräten.

3. Lieferung

Schadenersatzansprüche aufgrund Verzuges stehen dem Kunden nur zu, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

4. Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. nach Montage mitzuteilen.

4.2 Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montageleistungen beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Der letztgenannte Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der Kunde uns Lieferung und Montage als einheitliche Leistung in Auftrag gibt. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten unsere Original-Plombe verletzt worden ist oder der Auftraggeber bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.

4.4 Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen. Werden die Geräte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gerätes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verarbeitung. Der Kunde tritt uns sicherungshalber auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen.